

Vermerk
zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans
der Stadt Eckernförde
vom 28.03.2019
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionspläne werden gemäß § 47 d Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei für die Lärmsituation bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten jedoch alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk dokumentiert die Überprüfung des Lärmaktionsplans insbesondere für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen und kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit genutzt werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) eine aktualisierte Zusammenfassung des gültigen Lärmaktionsplans zu übermitteln.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse* bzw. der Umsetzung und Ergebnisse** des Aktionsplans trifft die Gemeinde als planaufstellende Behörde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans. Die Bewertung ist also eine Aufgabe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Für die Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit sollten die untenstehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt ergänzt werden:

- + gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0 nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

* Richtlinie 2002/49/EG Anhang V

** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1967 zur Richtlinie

1 Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans

1.1 Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Maßnahme 1: Förderung des lärmarmen Verkehrs und Stärkung des öffentlichen Personen Nahverkehrs (gemäß Verkehrskonzept)

Erläuterung und Bewertung

Minimierung der Lärmemissionen durch gut ausgebautes Radwegenetz und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV, Beschleunigung der Busse, zeitlich eingeschränkte Zulassung des Fahrradverkehrs in den Fußgängerzonen sowie Prüfung der Ausweisung von Fahrradstraßen (Mischverkehre). Wurde teilweise umgesetzt. Wird auch zukünftig weiterentwickelt und umgesetzt.

Maßnahme 2: Umsetzung Konzept: Stadt der kurzen Wege (gemäß ISEK)

Erläuterung und Bewertung

Reduzierung der Lärmemissionen durch Umsetzung des Verkehrskonzepts, Realisierung Leitsystem, Nutzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten in bereits erschlossener Lage. Umsetzung ist teilweise erfolgt, wird weiterverfolgt.

Maßnahme 3: Betriebliches Mobilitätsmanagement

Erläuterung und Bewertung

Beitrag der Unternehmen zur Lärminderung durch attraktive und sichere Fahrradabstellmöglichkeiten, Rückbau bzw. kostenpflichtige Nutzung von Parkplätzen, finanzielle Anreize zur ÖPNV-Nutzung (z. Bsp. Jobticket), Bildung von Mitfahrbörsen; Ausbau der Vorreiterrolle der

Stadt (Bereitstellung von Fahrrädern als Dienstfahrzeuge) ist erfolgt, durch Jobticket, Jobrad, Dienstfahrräder, andere Maßnahmen werden weiter verfolgt.

Maßnahme 4: Verstetigung des Verkehrsflusses

Erläuterung und Bewertung

Reduzierung der Brems- und Beschleunigungsvorgänge, Prüfung der Steuerung der Lichtsignalanlagen. Umsetzung ist teilweise erfolgt, wird weiterverfolgt.

Maßnahme 5: Priorisierung der Busse an den Lichtsignalanlagen (LSA), hier Machbarkeitsstudie

Erläuterung und Bewertung

Attraktivitätssteigerung des ÖPNV zur Reduzierung des Pkw-Verkehrs. Umsetzung ist teilweise erfolgt, wird weiterverfolgt.

Maßnahme 6: Prüfung der Zulassungen lärmindernder Straßenoberflächen bei Notwendigkeit der Straßendeckenerneuerung

Erläuterung und Bewertung

Minimierung der Emissionspegel der jeweiligen Straßenabschnitte, aktiver Lärmschutz. Umsetzung ist teilweise erfolgt, wird weiterverfolgt.

Maßnahme 7: Anschaffen, Aufstellen und Auswerten von Geschwindigkeitsanzeigern

Erläuterung und Bewertung

Erhöhung der Akzeptanz der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Wird umgesetzt und weiterverfolgt.

Maßnahme 8: Berliner Straße: Zulässige Höchstgeschwindigkeit NACHTS auf 30 km/h. (Bereich sehr hohe Belastungen)

Erläuterung und Bewertung

Verbesserung der Wohnqualität, Reduzierung der Emissionspegel für den Nachtzeitraum. Maßnahme wurde umgesetzt.

Maßnahme 9: Rendsburger Straße: 30 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit nachts, nördlich der Straßen Wulfsteert/Domstag

Erläuterung und Bewertung

Verbesserung der Wohnqualität, Reduzierung der Emissionspegel sowie Verbesserung der Verkehrssicherheit vor dem Schulzentrum.

1.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, sind diese noch geeignet, wurden sie und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z. B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Erläuterung und Bewertung

Als ruhige Gebiete sind im Nordwesten das Windebyer Noor, im Norden der Bereich Eimersee / Lachsenbach sowie im Süden die Goosseewiesen ausgewiesen.

1.3 Wurden langfristige Strategien entwickelt, wurde diese verfolgt? Sind diese wirksam zweckdienlich und aktuell?

Erläuterung und Bewertung

Es ist im Interesse der Stadt Eckernförde, Planungen der Baulastträger für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrslärmbelastung durch die sonstigen Straßen wird durch einen Abgleich der Änderungen im Straßennetz beachtet. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmproblematiken geben zu können.

Weiterhin wird seitens der Stadt auch in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, als auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbauten verträglich sind.

1.4 Wie ist die Umsetzung insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Erläuterung und Bewertung

Die Umsetzung der langfristigen Strategien liegt zum Teil nicht in der Entscheidungsgewalt der Stadt, sondern der des Landes. Nachdem aussagekräftige Verkehrsdaten vorliegen, kann die Stadt lediglich Maßnahmen vorschlagen, aber keine Maßnahmen eigenständig durchsetzen, da die Baulast für die Bundesstraßen B 76 und B203 beim Land liegt.

2 Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

2.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Erläuterung und Bewertung

Vergleicht man die Lärmkartierung 2022 mit der Lärmkartierung 2017, ergeben sich aufgrund der neuen Berechnungsmethode zwar rechnerisch Veränderungen, allerdings hat sich an der grundlegenden Situation nichts verändert.

2.2 Hat sich die Lärmsituation geändert?

z. B. durch

- zusätzlich kartierte Strecken,
- Änderungen bei den Verkehrsstärken oder LKW-Anteilen,
- Geschwindigkeitsregelungen,
- aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzbauwerke oder Straßenoberflächen),
- andere Lärmquellen oder
- geänderte Berechnungsverfahren.

Erläuterung und Bewertung

Es gab nur wenige Veränderungen. Da bisher Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog nur teilweise umgesetzt wurden.

2.3 Ergeben sich relevante Änderungen aus

- geänderten rechtlichen Vorgaben oder Planungen von Bund, Land oder EU oder
- neuen Entscheidungen oder Planungen der Gemeinden z. B.: F- und B-Pläne?

Erläuterung und Bewertung

Es gab keine Änderungen. Bisher wurden nur vereinzelte Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog umgesetzt.

2.4 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

Erläuterung und Bewertung

Die Kosten für die Verkehrszählung und ihrer Kartierung wurden nicht durch die Stadt getragen und sind nicht bekannt, sodass zu diesem Punkt keine Aussagen getroffen werden können.

2.5 Wie ist die Wirksamkeit des Aktionsplans insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Erläuterung und Bewertung

2.6 Ergänzende Anmerkungen

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift / Stempel